

Gemeinde Därstetten

Tagesschulverordnung (TSV)

gestützt auf

das Schul- und Kindergartenreglement der Gemeinde Därstetten vom 05.12.2009

I. Grundlagen

Art. 1

Gegenstand

¹Diese Verordnung legt die Einrichtung und Ausgestaltung der Tagesschule der Einwohnergemeinde Därstetten fest.

²Die Vollzugsabläufe und Kompetenzen sind im Funktionsdiagramm geregelt (Anhang I).

II. Angebot

Art. 2

Zweck

In der Tagesschule werden Kinder ausserhalb der Unterrichtszeiten nach dieser Verordnung betreut.

Art. 3

Begriff

¹Die Tagesschule ist Teil der Volksschule.

²Das Angebot ist aufgeteilt in Betreuungseinheiten (Module), die je einzeln bezogen werden können und freiwillig sind.

Art. 4

Umfang und Inhalte

¹Das Tagesschulangebot umfasst die Betreuung der Kinder vom Kindergarten bis zur 9. Klasse der Gemeinde Därstetten ausserhalb der Unterrichtszeiten.

²Die Betreuung wird während der Schulzeit der Primarstufe von Montag bis Freitag gewährleistet.

³Während der Schulferien besteht kein Anspruch auf Tagesschulangebote.

⁴Schwerpunkte der Betreuung sind ein gemeinsames Mittagessen, die Aufgabenbetreuung und Freizeitaktivitäten.

⁵Das Modul Aufgabenbetreuung wird ab 10 Anmeldungen durchgeführt.

⁶Können Module mangels angemeldeter Kinder nicht durchgeführt werden, besteht seitens der Eltern kein Anspruch auf eine Ersatzleistung durch die Gemeinde.

Art. 5

Betreuung

¹Die Betreuungsarbeit an der Tagesschule wird von qualifiziertem Personal übernommen.

III. Aufgaben und Zuständigkeiten

Werden im Funktionendiagramm geregelt (Anhang I).

IV. Aufnahme

Art. 6

Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt jährlich mit dem offiziellen Anmeldeformular an die Schulleitung. Sie erfolgt in der Regel für ein Schuljahr und ist verbindlich für die bestellten Betreuungseinheiten (Module).

Art. 7

Abmeldung

¹Die Betreuungseinheiten können auf Beginn des 2. Semesters in begründeten Fällen geändert werden. Die Meldung erfolgt schriftlich bis spätestens am 15. Dezember.

²Aus triftigen Gründen (Wegzug, Veränderung der Anstellung) kann der Vertrag mit einer Frist von 30 Tagen gekündigt werden.

Art. 8

Ausschluss

¹Kinder, die für die Tagesschulbetreuung angemeldet sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

²Ein allfälliger Ausschluss aus der Tagesschule hat nach den Regeln von Artikel 28 VSG zu erfolgen.

V. Gebühren

Art. 9

Gebührenpflicht

Das Tagesschulangebot ist eine gebührenpflichtige Leistung.

Art. 10

Bemessungskriterien

Die Gebühren richten sich nach den Bestimmungen der Tagesschulverordnung des Kantons Bern.

Art. 11

Betreuungseinheiten

¹Die Eltern oder Erziehungsberechtigten haben Gebühren für die mit der Anmeldung verbindlich bestellten Betreuungseinheiten zu bezahlen.

²Die Betreuungseinheiten sind voll anrechenbar.

³Wegen Abwesenheit von Kindern infolge Schulveranstaltungen sind die verpassten Betreuungseinheiten gebührenfrei.

Art. 12

Erhebung der Gebühr

¹Die Betreuungs- und Verpflegungsgebühr wird zweimal jährlich erhoben.

²Als Berechnungsgrundlage gelten die bestellten Betreuungseinheiten für 37 Wochen. Mit der Reduktion von einer Woche (bei 38 Schulwochen pro Schuljahr) sind Ausfälle bedingt durch Feiertage eingerechnet.

Art. 13

Gebührenerlass

¹Unbegründete Abwesenheiten der Kinder und Jugendlichen haben grundsätzlich keinen Gebührenerlass zur Folge.

²Vorübergehende Abmeldungen haben nur dann eine Reduktion des Elternbeitrages zur Folge, wenn sie wegen Krankheit, Unfall oder in besonderen Fällen erfolgen. Abmeldungen sind rechtzeitig an die Tagesschulleitung zu richten.

Art. 14

Meldepflicht

Eltern und Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, der Gemeindeverwaltung Änderungen von Einkommens- oder Haushaltverhältnissen spätestens einen Monat nach deren Eintritt zu melden.

Art. 15

Entgelte für die Mahlzeiten

¹Die Gebühren für die Mahlzeiten werden auf Antrag der Tagesschulleitung durch die Schulkommission festgelegt.

²Die Betreuungspersonen bezahlen die gleichen Gebühren für die Mahlzeit.

VI. Haftung

Art. 16

Versicherungen

¹Die Eltern haben zu ihren Lasten eine Privathaftpflichtversicherung abzuschliessen.

²Die Tagesschule haftet nicht für beschädigte oder verloren gegangene Gegenstände.

³Auf dem Weg von zu Hause in die Tagesschule und umgekehrt steht das Kind in der Verantwortung der Eltern.

VII. Personelles

Art. 17

Anstellungsbedingungen

¹Für alle Arbeiten in der Tagesschule, welche nicht durch erwerbstätige Lehrpersonen ausgeführt werden, richten sich die Anstellungsbedingungen nach dem Personalreglement der Gemeinde Därstetten. Die Anstellung ist privatrechtlich.

²Lehrpersonen, werden für Ihre Arbeit in der Tagesschule über den Personaldienst des Kantons Bern (PERSISKA) abgerechnet. Die Anstellungsbedingungen richten sich nach der kantonalen Lehreranstellungsgesetzgebung (LAG).

Besoldung

³Die Besoldung für die privatrechtlich angestellten Betreuungspersonen und das Küchenpersonal ist im Anhang des Personalreglements der Gemeinde Därstetten festgelegt.

⁴Die erwerbstätigen Lehrpersonen werden nach dem Personal- und Informationssystem des Kantons Bern, PERSISKA, gemäss ihrer Einstufung als Lehrperson, besoldet.

⁵Eine im normalen Unterricht besoldete Lektion entspricht einer Betreuungszeit in der Tagesschule von 90 Minuten.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 18

In Kraft treten

¹Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

Änderungen

²Art. 4 Abs. 5. Mit Gemeinderatsbeschluss vom 30.04.2012 wird die Anzahl Anmeldungen für die Aufgabenbetreuung von 8 auf 10 erhöht.

Därstetten, 03.05.2012

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

Der Sekretär:

H. Ueltschi

L. Ueltschi